

nicht schützt, wenn jene Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben wird, schützt auch das Mandat von 1773 den Ausländer nicht. Ist es nun notorisch, daß z. B. Frankreich uns nicht schützt, so können auch französische Verleger noch jetzt nicht durch Bezugnahme auf das Mandat von 1773 hierländischen Schutz für ihre Verlagswerke ansprechen. Dazu kommt, daß, wie der Abg. v. Thielau sehr richtig bemerkt hat, der jetzige Buchhändlerstand jetzt ein ganz anderer ist, als damals. Wir machen ebendeshalb neue Gesetze, um die mit der Zeit veralteten entweder gänzlich aufzuheben, oder um sie der Zeit anzupassen, daher kann das Mandat von 1773, selbst wenn es dem Ausländer unbedingt Schutz gewährte, zur Rechtsfertigung der Bestimmung h. in §. 12 nicht angezogen werden. Ich bemerke, daß auch, wenn dem so wäre, die Regierung selbst eine Schmälerung des Schutzes, welchen sie dem Auslande durch das Mandat von 1773 gegeben hätte, für rathsam gefunden und angeregt, indem sie in dem Satze h §. 12 Beschränkungen vorschlug und genehmigte. Wenn man der Deputation zum Vorwurfe macht, sie zeige sich in Beziehung auf das erwähnte Mandat minder liberal als die sächsische Gesetzgebung im Jahre 1773, so hat die Regierung durch die von ihr vorgeschlagene Beschränkung sich ebenfalls minder liberal gezeigt. Ich suche übrigens keine Liberalität da, wo bloß Reciprocität stattfinden soll. Die Liberalität, welche hier zu wünschen ist, und welche den Buchhandel heben wird, ist nicht die Liberalität, die man dem Auslande angedeihen läßt, das nicht gleich liberal gegen uns ist, sondern es ist die, welche man gegen den sächsischen Buchhändler, Drucker und Herausgeber übt. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Satz sub h. §. 12 stimmen. Wollten wir das Mandat von 1773 beibehalten und es so auslegen, daß es den Ausländer unbedingt schütze, so wäre es das Kürzeste, wir strichen die §§. 11 und 12 ganz weg und stellten als allgemeinen Grundsatz auf: es dürfe gar Nichts, was irgendwo im Auslande gedruckt worden, im Inlande nachgedruckt werden; dies würde, wenn auch nicht gut, doch wenigstens consequent sein. Endlich dürften auf den Grund des Mandats von 1773 die seit diesem Jahre in Sachsen öffentlich veranstalteten Abdrücke eines ausländischen Verlagswerkes keinesweges als Nachdruck behandelt werden, und ebensowenig die Gerichtshöfe darauf sprechen, wenn der Ausländer jetzt mit einem derartigen Ansprüche gegen einen Inländer aufträte.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich bedauere, mit dem Herrn Präsidenten selbst in Discussion kommen zu müssen. . . .

Präsident D. Haase: Ich habe bereits bemerkt, daß ich nicht discutire. Ich habe bloß meine Abstimmung motiviren wollen und werde daher auf Entgegnungen mich jeder Antwort enthalten.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich muß dem entgegen, daß nach dem Mandate von 1773 durch den Eintrag der Beweis der Reciprocität nicht bloß erleichtert, sondern geradezu erspart werden soll. Es heißt nämlich: „da ein solcher Beweis öfters Schwierigkeiten unterworfen, theils auch

in manchen Fällen unmöglich sein könne“, d. h. doch ganz deutlich, daß der Rechtsschutz auch dann gewährt werden soll, wenn es nicht möglich ist, zu beweisen, daß Reciprocität stattfindet, wenn sie mithin nicht stattfindet. Es ist übrigens die Bestimmung von 1773 höchst liberal, und eben deswegen hat die Regierung sich bewogen gesehen, diese Bestimmung zwar nicht völlig aufzuheben, wohl aber auf eine Weise zu beschränken, daß damit das Wohl des sächsischen Buchhandels vereinbart werde. Das schien dadurch möglich, wenn man den Rechtsschutz abhängig macht von der Voraussetzung, daß bei ausländischen Verlagsartikeln zugleich ein sächsischer Unterthan theilhaftig sei.

Abg. Braun: Ich weiß nicht, was der Regierungskommissar, der soeben sprach, unter der Schonung versteht, deren er sich beflissen haben will. Aber ich glaube das zu wissen, daß die Kammer keinesweges eine solche Schonung beansprucht. Was die Sache selbst anlangt, so kann ich der Ansicht des Herrn Commissars keinesweges sein, als ob die Gesetzgebung, welche sich in dem Mandate von 1773 findet, gegenwärtig wiederum erneuert werden soll. Ich kann dieser Ansicht nicht sein, aus dreifachem Grunde nicht. Erstens deswegen nicht, weil 1773 eine ganz andere Zeit in der Literatur war; 1773 waren die literarischen Berührungspunkte Sachsens mit dem Auslande, mit England und Frankreich keinesweges so vielfältig, so mannigfach, als sie jetzt sind. Die französische und englische Literatur, um bei diesen beiden stehen zu bleiben, war keinesweges so eingedrungen nach Sachsen, wie wir sie jetzt antreffen; sie war vielmehr damals gewissermaßen nur eine exotische Pflanze, während sich jetzt die Verhältnisse völlig geändert haben. Dann kann ich nicht der Meinung des Herrn Regierungskommissars sein, weil damals das als Ausland angesehen ward, was heute nur als Inland gilt. Ich meine die deutschen Staaten. Das Mandat von 1773 spricht vom Auslande, es versteht aber darunter auch die deutschen Staaten, insoweit sie nicht zu Sachsen gehörten. Es wurde damals in Sachsen Alles Ausland genannt, was nicht zu Sachsen gehörte. Dies aber erledigt sich jetzt durch die §. 11, insofern die Bestimmung gegen Ausländer bloß rückichtlich der Länder verstanden wird, die nicht zum deutschen Bunde gehören. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß damals eine ganz andere Politik gegen das Ausland befolgt wurde, gegen das wirkliche Ausland, also gegen nicht deutsche Staaten, als dies jetzt der Fall ist. Damals kamen wir allerdings und zwar zu unserm großen Nachtheile dem Auslande in jedem Punkte zuvor; wir kamen ihm zuvor in seinen Wünschen und seinen Forderungen. Damals wurde das Ausland beinahe gerechter behandelt, als das Inland; wie überall, so huldigten wir damals dem Grundsatz, daß das Ausland eine besondere Berücksichtigung verdiene. Die Zeiten haben sich geändert, und Handel, Wandel und Gewerbe überall. Seitdem der Zollverein entstanden ist, hat Deutschland den großen wichtigen Grundsatz angenommen, daß das Inland zu schützen sei gegen das Ausland, und wenn auch nur ein Berührungspunkt zwischen der vorliegenden und jener großen Frage